

15. *ersucht* die Regierung Kambodschas, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Verträgen pünktlich nachzukommen und dabei gegebenenfalls die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

16. *legt* der Regierung Kambodschas *nahe*, ein Pressegesetz zu erlassen, das den internationalen Normen entspricht und die Verantwortlichkeit der Presse fördert und gleichzeitig das Recht der freien Meinungsäußerung schützt;

17. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, mit Zustimmung der Regierung Kambodschas und in Zusammenarbeit mit dieser durch die Gewährung von Rat und technischer Hilfe bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, wie beispielsweise einem Ombudsmann oder einer Menschenrechtskommission, behilflich zu sein;

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es weiterhin unternimmt, um die Regierung Kambodschas zu unterstützen und ihr behilflich zu sein sowie um in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas nichtstaatliche Organisationen und andere auf dem Gebiet des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte tätige Stellen zu unterstützen, und verurteilt uneingeschränkt die auf sie verübten Angriffe;

19. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht;

20. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und umzusetzen und dabei den Frauen und den schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Kindern und Flüchtlingen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

22. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/200. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/142 vom 20. Dezember 1993, in der sie die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten zutiefst bedauert hat,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/71 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission ihren Dank und ihre tiefempfundene Anerkennung über die Anstrengungen zum Ausdruck gebracht hat, die der Sonderberichterstatter unternimmt, um seinen Auftrag hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Kuba zu erfüllen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Meldungen über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba¹⁹⁰ hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat,

unter Hinweis darauf, daß die Regierung Kubas mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1994/71 insofern noch immer nicht zusammenarbeitet, als sie sich weigert, dem Sonderberichterstatter einen Besuch Kubas zu gestatten, sowie darauf, daß sie auf das jüngste Ersuchen des Sonderberichterstatters, Kuba im Einklang mit seinem Auftrag einen Besuch abzustatten, nicht reagiert hat,

feststellend, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Kuba kürzlich einen Besuch abgestattet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Situation der Menschenrechte in Kuba *aus*;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter ihrer uneingeschränkten Unterstützung für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und ungehinderten Zugang gewährt, damit er mit der Regierung und den Staatsbürgern von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm übertragenen Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Meldungen über Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission¹⁹¹ und in seinem Zwischenbericht¹⁹⁰ beschrieben sind;

5. *ersucht* die Regierung Kubas, das Recht der politischen Parteien und der nichtstaatlichen Organisationen anzu-

¹⁹⁰ A/49/544, Anhang.

¹⁹¹ E/CN.4/1994/51.

erkennen, ihre Tätigkeit in dem Land rechtmäßig auszuüben, die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations- und Versammlungsfreiheit sowie des friedlichen Demonstrationsrechts zu gestatten und die Urteile für politische Straftaten überprüfen zu lassen;

6. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die sonstigen im Zwischenbericht des Sonderberichterstatters vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen anzupassen, die im Völkerrecht und in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankert sind, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte ratifiziert, Staatsbürger nicht mehr aus Gründen verfolgt und bestraft, die mit dem Recht der freien Meinungsäußerung und der friedlichen Versammlung zusammenhängen, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet und unabhängigen nationalen Gruppen und internationalen humanitären Organisationen Zugang zu den Strafanstalten gewährt;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/201. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/151 vom 20. Dezember 1993,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankerten Grundsätzen sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die in den verschiedenen dieses Gebiet betreffenden Übereinkünften festgelegt sind,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/80 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Haiti und der Menschenrechtskommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorlegen kann,

in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten sowie des ehemaligen Sonderabgesandten um die Wiederherstellung demokratischer Institutionen in Haiti,

mit Genugtuung über die Ernennung des neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti,

in Anerkennung all dessen, was die Internationale Zivilmission in Haiti für die Verteidigung der Menschenrechte in Haiti getan hat, wann immer die Umstände dies zuließen,

mit Genugtuung über die Wiederherstellung der demokratischen Ordnung und die Rückkehr von Jean-Bertrand Aristide, dem verfassungsmäßig gewählten Präsidenten der Republik Haiti,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über die Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide nach Haiti am 15. Oktober 1994 und über die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung;

2. *fordert* die haitianischen Behörden *nachdrücklich auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtspakten weiter zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Finanzmittel und Humanressourcen bereitgestellt werden, die es gestatten, gemeinsam mit der Internationalen Zivilmission in Haiti umgehend ein Sonderhilfsprogramm aufzustellen, das der Regierung und dem Volk von Haiti bei ihren Bemühungen um die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte behilflich ist;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission, Marco Tulio Bruni-Celli, über die Menschenrechtssituation in Haiti¹⁹² und den darin enthaltenen Empfehlungen;

5. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten und ersucht um die rasche Rückkehr aller Mitglieder der Internationalen Zivilmission in Haiti, die die Aufgabe hat, zu verifizieren, in welchem Maße Haiti seinen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, das heißt seinen Verpflichtungen zur Förderung der Achtung vor den Rechten aller Haitianer und zur Stärkung der demokratischen Institutionen, nachkommt;

6. *beschließt*, die Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer fünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten Informationen fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/202. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷ verankert sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

¹⁹² A/49/513, Anhang.